

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe bei Kleineinleitungen des Abwasserzweckverbandes „Obere Spree“

(Abwälzungssatzung) vom 18.07.2006

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (GVBl. S. 482) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2005 (GVBl. S. 155) und des § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (GVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2004 (GVBl. S. 148) in Verbindung mit den § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418) und § 6 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung des Artikels 42 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 160), geändert durch Gesetz vom 22. April 2005 (GVBl. S. 121) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Obere Spree“ am 18.07.2006 folgende Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe bei Kleineinleitungen (Abwälzungssatzung) des Abwasserzweckverbandes „Obere Spree“ beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Zur Deckung des Aufwandes aus der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter Schmutzwasser je Tag aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer gemäß § 1 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz einleiten (Kleineinleiter), erhebt der Abwasserzweckverband „Obere Spree“ eine Abgabe.
- (2) Schmutzwasser aus Kleineinleitungen bleibt abgabefrei, wenn
 - a. das Schmutzwasser nach den allgemein anerkannten Regeln behandelt wird und
 - b. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.
- (3) Schmutzwasser, welches rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird, ist keine Einleitung im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach Schmutzwasserschadeinheiten erhoben. Jeder Einwohner eines abgabepflichtigen Grundstücks wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist die Zahl der Einwohner, die beim Einwohnermeldeamt zum 30.06. eines jeden Jahres gemeldet sind.
- (2) Dient das Grundstück nicht oder nicht nur Wohnzwecken, wird die Abgabe nach der im Jahresdurchschnitt eingeleiteten Menge des Schmutzwassers berechnet; maßgebend ist der durchschnittliche Trinkwasserverbrauch im Entsorgungsgebiet des Ab-

wasserzweckverbandes „Obere Spree“. Je Schadeinheit wird dabei eine durchschnittliche Jahresschmutzwassermenge von 60 m³ zugrunde gelegt.

- (3) Der Abgabensatz für eine Schadeinheit beträgt 35,79 €

§ 3

Abgabepflichtiger

- (1) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Abgabepflichtiger.
- (2) Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht, Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des 2. Quartals des auf die Einleitung folgenden Kalenderjahres.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde mitgeteilt wird.
- (4) Die Heranziehung zur Abgabe nach §§ 1 und 2 erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (5) Die Abgabe wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5

Auskunfts- und Nachweispflicht

- (1) Der Abgabepflichtige hat für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche die erforderlichen Auskünfte zu geben und gegebenenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.
- (2) Zur Feststellung der Abgabefreiheit nach § 1 Abs. 2 sind geeignete Nachweise vorzulegen.
- (3) Soweit die Entleerung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Entsorgung des Inhalts entgegen den Regelungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Obere Spree“ (Abwassersatzung - AbwS) oder entgegen den Regelungen der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Kleinkläranlagenentsorgungssatzung) des Abwasserzweckverbandes „Obere Spree“ nicht durch den Abwasserzweckverband „Obere Spree“ oder deren Beauftragten erfolgt, ist dem Abwasserzweckverband „Obere Spree“ durch den Eigentümer, den Erbbauberechtigten oder den sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten bis zum 31.01. des Folgejahres ein Nachweis über die ordnungsgemäße Entleerung und Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage vorzulegen.

§ 6

Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Die Abwälzung erfolgt ab dem 1. Januar 2006.

Kirschau, den 18.07.2006

Abwasserzweckverband „Obere Spree“

Thomas Martlock
Verbandsvorsitzender



Hinweis

Nach § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 SächsKomZG und § 4 Abs. 4 SächsGemO gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
der Verbandsvorsitzende dem Beschluss gemäß § 56 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Kirschau, den 18.07.2006

Abwasserzweckverband „Obere Spree“

Thomas Martlock
Verbandsvorsitzender

